

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 23. Mai 2017

über die Verfassungsbeschwerde

der F. GmbH

gegen

- a) den Bescheid des Landratsamts Karlsruhe, Amt für Straßenverkehr, Ordnung und Recht, vom 30. November 2015 - 40.21004 -,
- b) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 14. März 2016 - 4 K 5760/15 -,
- c) den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 8. Februar 2017 - 6 S 768/16 - und
- d) den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 4. April 2017 - 6 S 544/17 -

Aktenzeichen: 1 VB 30/17

Stichwort :

Aus Gründen der Subsidiarität unzulässige und im Hinblick auf die geltend gemachte Gehörsverletzung unsubstantiierte Verfassungsbeschwerde, die sich gegen eine sofort vollziehbare behördliche Untersagung des Betriebs von fünf im Verbund betriebenen Spielhallen sowie gegen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen wandte, mit denen die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes versagt wurde.